

SATZUNG



SATZUNG DES TSV WEYHE-LAHAUSEN VON 1949 E.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSV Weyhe-Lahausen von 1949 e. V., hat seinen Sitz in Weyhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Syke eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
3. Der Verein gehört dem Kreissportbund Diepholz e. V. im Landessportbund Niedersachsen e. V. mit seinen angeschlossenen Fachverbänden an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden grundsätzlich durch die vorliegende Satzung und die Satzungen der in § 1 Ziffer 3 genannten Organisationen geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit zusammenhängender Fragen entstehen, ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes und unter Zustimmung des Ehrenrates die Anrufung ordentlicher Gerichte möglich.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege der zu ihrem Fachverband gehörenden Sportarten betreiben können.
2. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsvorstand vor, der alle mit dieser Abteilung zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
3. Jedes Mitglied kann beliebig vielen Abteilungen angehören.

§ 5 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Inhabern von Vereinsämtern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Für Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2. Für zeitlich begrenzte Sportangebote besteht die Möglichkeit einer befristeten Mitgliedschaft.
3. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Ihm ist auf Wunsch die Vereinssatzung auszuhändigen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.
5. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Gründungsmitglieder sind wie Ehrenmitglieder zu behandeln.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates oder des Gesamtvorstandes.
2. Der Austritt kann jederzeit durch einen schriftlichen Antrag, der spätestens am 31. Oktober beim Gesamtvorstand eingegangen sein muss, erfolgen. Er wird grundsätzlich erst zum Ende des Jahres wirksam.

§ 9 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn
 - a. die in § 11 der Satzung aufgeführten Pflichten vom Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden;
 - b. das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere die Verpflichtung zur Beitragszahlung, nicht erfüllt;
 - c. das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung verstößt.
2. In den Fällen der Ziffer 1 Buchst. a + c entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Gesamtvorstandes über den Ausschluss. Dem Betroffenen ist dabei die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen.
3. In den Fällen der Ziffer 1 Buchst. b kann der Gesamtvorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden. Das betroffene Mitglied kann wegen des Beschlusses des Gesamtvorstandes den Ehrenrat anrufen.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ihr Stimmrecht auszuüben;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, sofern die Einrichtung des Vereins bzw. die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen dies zulassen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und seiner angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu entrichten;
4. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 1 Ziffer 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Auf die Sonderregelung gemäß § 3 dieser Satzung, die auch für Beiträge und Umlagen gilt, wird hingewiesen.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vereinsvorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand).

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben je eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. – Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Vierteljahr als sogenannte Jahreshauptversammlung insbesondere zur Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden durch Aushang am Vereinsheim unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Im übrigen findet Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

4. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 bis 23 dieser Satzung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere

1. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der in § 16 Abs. 1 Nr. II Buchst. e und f genannten Personen
2. die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse;
3. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
4. die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. die Bestimmung der Grundsätze für die Beitrags- und Umlagenerhebung für das kommende Geschäftsjahr;
7. die Entlastung des Vorstandes;
8. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten;
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
3. Beschlussfassung über die Entlastung;
4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
5. Neuwahlen - im zweijährigen Turnus - ;
6. besondere Anträge.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

I. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Geschäftsführer

II. als Gesamtvorstand, bestehend aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem Vereinssportwart
- c. dem Schriftführer
- d. dem Medienbeauftragten
- e. dem Vereinsjugendleiter
- f. je einem Mitglied der Vorstände der einzelnen Abteilungen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a. der erste Vorsitzende
- b. der zweite Vorsitzende der
- c. Kassenwart
- d. der Geschäftsführer

Der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Der zweite Vorsitzende vertritt in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein.

3. Der Gesamtvorstand, außer dem Vereinsjugendleiter und den Vorständen der Abteilungen, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vereinsjugendleiter wird von den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Wahl durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften dieser Satzung sowie nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
4. In Haushalts- und Personalangelegenheiten kann im Gesamtvorstand nicht gegen die Mehrheit der Abteilungsvertreter entschieden werden.

§ 18 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände werden für die Dauer von zwei Jahren von der jeweiligen Abteilungsversammlung, die mindestens einmal im Jahr durchzuführen ist, gewählt. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen. Im Falle der Nichtbestätigung hat eine neue Wahl stattzufinden.
2. Die Vorstände setzen sich zusammen aus jeweils einem Leiter und mindestens zwei Vertretern der betreffenden Abteilung. Ein Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes hat die Aufgaben eines Jugendleiters der entsprechenden Abteilung wahrzunehmen.
3. Die Abteilungen regeln in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Wirkung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 dieser Satzung.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem / den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern.
3. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
 - d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten,
 - e. Ausschluss aus dem Verein.
4. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.
5. Bei Streitigkeiten, an denen Jugendliche beteiligt sind, hat der Ehrenrat den betreffenden Jugendgruppensprecher (z. B. Mannschaftsführer) zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 21 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Sämtliche Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Alle Beschlüsse, ausgenommen die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§§ 22 und 23) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

3. Im Gesamtvorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Auf Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die Befangenheit eines oder mehrerer seiner Mitglieder.
Wird hiernach Befangenheit festgestellt, so haben sich die betreffenden Mitglieder der Stimme zu enthalten.
4. Auf Antrag muss bei neun zustimmenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines Zweidrittel-Mehrheitsbeschlusses der Versammlung.

5. Über sämtliche Versammlungen von Vereinsorganen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle müssen Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Nehmen an der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 50 vom Hundert der Stimmberechtigten teil, so ist die Abstimmung einen Monat später nochmals durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu einem Beschluss über die Auflösung ist in jedem Fall eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Weyhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V. Kassenprüfung

§ 24 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist unzulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine unvermutete und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Aus dem Verein ausgeschiedenen Personen steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.März 2010 beschlossen.

